

**RECHTSNORMEN UND VERTEILUNGSPRAXIS DER *PROVINCIAE QUAESTORUM*
IN DER RÖMISCHEN REPUBLIK ***

Als *magistratus minores* der Republik wurden die *quaestores Romani* in den Tribenkomitien gewählt (*Cic. Fam.* VII.30; *Gell.* XIII. 14.4). Mit dem angeführten lateinischen Ausdruck bezeichnet Livius (XXI. 59. 10) die Sammelangehörigkeit der Quästoren zur *civitas*, nicht aber ihre Funktionen unmittelbar in der Stadt. Dabei – nach ihrer Wahl und dem Amtsantritt – da die Quästur immer die Kollegialmagistratur war, entstand das Problem der Dienstverteilung unter diesen Magistraten, und zwar das der Überlassung den Quästoren ihrer *provinciae*. Die genaue Entstehungszeit des Begriffs ‘Provinz’ als Tätigkeitsbereich jeglicher (einschließlich der Ober-) Magistrate bleibt uns unbekannt; es ist nicht auszuschließen, dass diese mit der Magistratur (mit der kollegialen jedenfalls) zeitgleich aufkommt.

Wir wissen über die die Provinzenverteilung unter den Quästoren regelnden öffentlichen Rechtsakte. Sie stammen aus der klassischen und späten Republik. Die Datierungen der quästorischen Provinzenverteilung sind nur aus der *Lex Cornelia de XX quaestoribus* erhaltbar; nach diesem Gesetz erhielten die Quästoren seit Sullas Zeiten ihre Provinzen in den Nonen des Dezember. Ulpianus (D. 1.13.1.2) berichtet über die normativ geregelte Verteilungsweise – die Losung der quästorischen Provinzen – indem er ihre Einführung mit den Namen der Konsuln Decimus Drusus und Porcina verbindet¹. M. Aemilius Lepidus Porcina ist als

Konsul des Jahres 137 v. Chr. bekannt (*Diod.* XXX. 27; *App.* Ib. 80-83; *Oros.* V.4.19). Im Verzeichnis der jährlichen Konsuln ist sein Name nicht erhalten geblieben, jedoch festzustellen ist in bedeutendem Grade der Name Gaius Hostilius Mancinus, des zweiten Konsuls des Jahres 137 v. Chr.: [*c. ho*]STILIVS A F L N MANCI[*nus abd*] (Wir geben hier Th. Mommsens Veröffentlichung mit seiner Rekonstruktion wieder – CIL. I. P. 26). Als Konsul des vorigen Jahres 138 v. Chr. wird im Verzeichnis der Konsuln Decimus Brutus angegeben: [*d. i*]VN[*ius m*] F M N BRVTV[*s qui postea*] CAL[*la*]ICVS APPEL[*latus est*].

Bei der Datierung des nach Ulpian aus Decimus Drusus’ und Porcinas Konsulatsjahr stammenden Senatsbeschlusses können die Historiker auf dreierlei Art handeln: 1. nach Porcinas Konsulat datieren; 2. nach dem Konsulat von Decimus Claudius Drusus (dem jüngeren Sohn von Livia, der Frau Octavians, Tiberius’ Bruder) datieren, d. h. mit dem Jahr 9 v. Chr.; 3. in der Annahme, dass kein Decimus Drusus, sondern Decimus Brutus, der Konsul des vorigen Jahres 138 v. Chr. genannt werden sollte, Ulpianus halten geirrt zu haben, indem er die Konsuln der zweien aufeinanderfolgenden Jahre vereinigte und einen der ihrigen Namen entstellte. Am überzeugendsten scheint die noch im XIX Jh². entstandene Deutung zu sein: Nach der Auslieferung von Mancinus an die Numantiner (*Cic. De off.* III. 30.109;

* Доклад проф. В. В. Деметьюевой на международной научной конференции «Римское частное право: многовековой опыт развития европейского права» (Новосибирск, 1–3 июля 2012 г.). Публикуется в авторской редакции, мнение редколлегии может не совпадать с точкой зрения автора.

¹ Ex quaestoribus quidam solebant prouincias sortiri ex senatus consulto, quod factum est Decimo Druso et Porcina consulibus.

² *Smith W.* Dictionary of Greek and Roman Biography and Mythology. L., 1844. P. 1088. URL: www.ancient-library.com/smith-bio/index.html.

Cic. De or. I.40; Vel. Pat. II. 1.5; App. Ib. 83 Plut. Tib. Gracch. 7; Oros. V.5.5) wurde der Ersatzkonsul gewählt, weil die Auslieferung des gefesselten Feldherrn an die Feinde seinem Tod gleichkam, oder – nach Cicero – dem Entzug von Bürgerrechten (*Cic. De or. I.40*). Wahrscheinlich wurde eben Decimus Drusus ein solcher Ersatzkonsul, – über weitere Angaben von ihm verfügen wir nicht. Er muss nach der Auslieferung von Mancinus mit dem Konsul Marcus Aemilius Lepidus Porcina ein Paar gebildet haben.

Ulpianus bezeichnet den die Verteilung der *provinciae quaestorum* regelnden öffentlichen Rechtsakt als Senatsbeschluss. Aus diesem Anlass wird von Cicero auch ein Gesetz erwähnt³. Dieses Gesetz verweist uns auf den Namen Titius; Cicero sprach von ihm, indem er die Anklage gegen Murena wegen des *crimen de ambitu* erhob; das Gericht fand in der zweiten Hälfte November des Jahres 63 v. Chr. statt. Die Historiker kennen einige Titius'sche Gesetze: zwei von ihnen werden den 90-er Jahren des I. Jhs. v. Chr. zugerechnet (das *Lex Iulia Titia* über die Vormundsbestellung (99 v. Chr.) und das *Lex Titia* über die Bürgerrechte für die Italiker (91 v. Chr.)), das eine *Lex Titia* über die Legalisation des 2. Dreimännerkollegiums datiert aus dem Jahr 43 v. Chr.; doch inhaltlich werden in allen dreien ganz andere Fragen erörtert. Also die Vermutungen der Datierung des uns interessierten Gesetzes sind zulässig, aber nur als vorläufig, obwohl man dieses Gesetz oft – was wahrscheinlich ist – mit dem Namen des plebejischen Tribuns des Jahres 99 v. Chr. Sextus Titius verbindet.

Da man die Losung der Magistratentätigkeit (in bezug auf die Amtsträger) in der antiken Tradition dem ersten Jahr der Republik (*Liv. II.8*) zurechnet, und für das Jahr 423 v. Chr. ist die *sortitio* der Hauptbeschäftigungen vorgesehen worden, (wenn nicht für das ganze Jahr, für sein größeres Teil doch: unter Gaius Sempronius Atratinus und Quintus Fabius Vibulanus – *Liv. IV. 37. 6*), scheint uns die Verteilung der Beschäftigungen ebenfalls unter den Untermagistraten der Republik schon zur Zeit der römischen Archaik nicht etwas ungewöhnliches, sondern ganz und gar glaubwürdig gewesen zu sein. Im Gegensatz zu

griechischen *poleis* wurden die Wahlen der Amtsträger in Römischer Gemeinde losbar nicht praktiziert, aber die Losung der Magistratenbeschäftigungen gab es nach Livius schon im ersten Dämmerlicht der Republik. Eine solche Meinung, dass u. a. die Militärtribunen mit der Konsulargewalt ihre Dienste losbar verteilten, vertritt R. Stewart⁴. Mit ihr polemisiert R. Bunse; indem er das Bestehen des Konsulartribunats bestreitet, stellt er die Kollegialität römischer Obermagistraten erst nach dem Licinius – Sestius'schen Gesetz⁵ fest. Dementsprechend ersieht er die Einführung der Losung unter den römischen Obermagistraten erst nach dem Jahr 367 v. Chr.⁶ Aber wir hatten schon Gelegenheit, unsere Stellung zu seiner Hypothese zu äußern⁷. Auf jeden Fall ziehen wir vor, uns lieber zusammen mit Livius zu irren, als der überhaupt jeder Grundlage entbehrten Bunseschen Theorie zu vertrauen.

Unsere Gedankenfolge ist einfach. Die Losung bedeutete für alte Völker den Weg, den göttlichen Willen zu erkennen, und als solche entstand sie nicht nach mehreren Jahrhunderten des Kulturlebens, sondern geradezu in der frühesten Zeit. Die in den Quellen des II. Jhs. v. Chr. bezeugte Rechtsnorm der *sortitio* der quästorischen Provinzen muss – als ungeschriebene Regel – von alters her bestanden haben, weil dermaßen auf den Willen der Götter zu bauen ist die Eigenschaft des archaischen Bewußtseins, aber kein Ergebnis der politischen Entwicklung der Gemeinde. Das Ergebnis solcher Entwicklung war umgekehrt die Abweichung von der Losung (ihre Ablehnung von Zeit zu Zeit) bei der Ernennung der Quästoren außerhalb Italiens, als der Römische Staat zur Mittelmeeremacht wurde. Indem A.M. Smortschkow die Losung mit den Auspizien vergleicht, betont er, dass jene ebenso «den göttlichen Willen äußerte, ihr Verlauf konnte sich als fehlerhaft (*vitiosus*) erweisen, und sie wurde in dem *templum*

⁴ Stewart R. Public Office in Early Rome. Ritual Procedure and Political Practice. Michigan, 2000. P. 52–53.

⁵ Bunse R. Das römische Oberamt in der frühen Republik und das Problem der «Konsulartribunen». Trier, 1998.

⁶ Idem. Entstehung und Funktion der Losung (*sortitio*) unter den *magistratus maiores* der Römischen Republik // Hermes. 2002. Bd. 130. S. 417–419.

⁷ Дементьева В. В. Римская магистратура военных трибунов с консульской властью М., 2000. С. 9, 38, 138; Она же. Децемвират в римской государственно-правовой системе середины V в. до н. э. М., 2003. С. 129–131, 141–142.

³ Habuit hic lege Titia provinciam tacitam et quietam, tu illam cui, cum quaestores sortiuntur, etiam adclamari solet, Ostiensem, non tam gratiosam et inlustrem quam negotiosam et molestam (Pro Mur.18).

durchgeführt»⁸. Durch die Losung wurde z. B. die Reihenfolge bei der Abstimmung der Kurien in den ältesten römischen Komitien festgestellt (*Liv.* IX. 38. 15), was offensichtlich auf den archaischen Charakter des Brauchs weist. Über die Fehlerhaftigkeit der Losungsdurchführung schreibt Livius in bezug auf die Militäraufgabenverteilung unter den Konsuln des Jahres 176 v. Chr. Quintus Petilius und Gaius Valerius Laevinus: die Auguren hielten es für Fehler, dass das Los in die auf dem unbeleuchteten Platz gestellte Wahlurne geworfen worden war, der Magistrat aber hatte beim Wurf außerhalb des *templum* bleiben sollen (XLI. 18.7–8)⁹.

Eben das vorstehende ist für unsere Position entscheidend. Obgleich P. Willems und der ihm nachfolgende L.A. Thompson meinten, dass Ulpianus' Zeugnis von der Rechtsnorm der Losung der quästorischen Provinzen nicht den 30-er Jahren des II. Jhs. v. Chr., sondern dem I. Jh. n. Chr.¹⁰ zugerechnet werden sollte, liegt u. E. kein Grund zur «Verjüngung» des in facto uralten Brauchs vor – obwohl die Frage von seiner Schriftfestlegung bleibt offen. Es scheint uns jedoch, dass Ulpianus eher «modernisierend» (in Zusammenhang mit politischen Verhältnissen seiner Zeit) den Rechtsakt, kraft dessen gelost wurde, den 'Senatsbeschluss' nannte, als er ihn «altertümelnd» machte (und unter historischen Umständen der Republik wurde unter den von Ulpianus genannten Konsuln in den Komitien das Gesetz verabschiedet).

Auf jeden Fall und unabhängig davon, ob lex specialis der Provinzenlosung in Kraft war (und zu welcher Zeit), d. h. ob die Losung als «Verfassungsnorm» früher als das Titius'sche Gesetz eingeführt war, begann die Provinzenverteilung, mindestens im I.–II. Jh., mit dem Senatsbeschluss, dem in der festgelegten Reihenfolge die *sortitio* folgte; doch manchmal wurden die Provinzen unter den Quästoren unmittelbar nach dem Senatsbeschluss – *extra sortem* – verteilt (*Cic. Att.* VI. 6.4.; *Cic. Phil.* II. 50; *Liv.* XXX. 33.2).

Nun gehen wir zu den numismatischen Angaben über. Auf der aus der Zeit um 104 v. Chr. datierten Münze ist das Amt von L. Manlius Torquatus folgendermaßen bezeichnet – Avers: *Roma*; Revers: *L. Torquat. q. ex s.c.*¹¹ Die Münzen aus dem Jahr 74 v. Chr. enthalten die Angaben zu Gnaeus und Publius Cornelii Lentuli: 1) Avers: *g(enius) p(opuli) R(omani)*; Revers: *Cn. Len. q. ex s.c.*; 2) Avers: *q. s. c.*; Revers: *P. Lent. P. f. L. n.*¹² Die aus der Zeit um 66 v. Chr. datierte Münze hat eine ähnliche Amtsabkürzung auf der Rückseite – Avers: *Moneta*; Revers: *L. Plaetori L. f. q. s. c.*¹³ Die Numismaten betrachten die Abkürzung *ex s.c.* (oder *s.c.*) für gewöhnlich als Hinweis darauf, dass die Münze nach dem Beschluss des Senats geprägt ist. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass dieser Hinweis das Zuweisungsverfahren des Aufgabenbereichs des in der Legende erwähnten Magistrats betrifft. Eine solche Fixierung (der und der Quästor ist kraft des Senatsbeschlusses ein Magistrat, – wenn es anderenfalls keine solche Richtigstellung gibt) kann bedeuten, dass für ihn nicht gelost wurde.

Die Provinzen als Aufgabenbereiche der Quästoren betrafen eigentlich die Stadt, die Amtspflichten innerhalb und ausserhalb Italiens (die Chronologie deren Entstehung stimmt mit der Folge dieser Aufzählung überein). Die Grund- (oder vielleicht die einzige) Verteilungsart der Funktionen, im Falle wenn sie nur Rom und Italien betrafen (aus Mangel an Überseeterritorien und Ansprüchen darauf), war *sortitio*, das Losen. Einen solchen Eindruck gewinnt man dadurch, dass die quästorischen Aufgabenbereiche innerhalb Italiens schon im I. Jh. v. Chr. eben durch Losung verteilt wurden. Über weitere Beispiele verfügen wir nicht, und diejenigen von Cicero angeführten zeugen eben davon. So fixiert er (*Pro Mur.* VIII. 18 – siehe oben) die Überlassung durch Losung als Provinz der Quästur in Ostien. Derselbe Cicero (*Vat.* 12.1–4)¹⁴ erwähnt die Überlassung durch Losung der *provincia aquaria*. Was sie aber vorstellte, läßt sich nur vermuten wegen der Unbestimmt-

⁸ Смрчков А. М. Источники и характер магистратского права на ауспиции: анализ акта renuntiatio // ВДИ. 2010. № 3. С. 45.

⁹ Ualerium auspicato sortitum constabat, quod in templo fuisset; in Petilio id uitii factum postea augures responderunt, quod extra templum sortem in sitellam in templum latam foris ipse oporteret (*Liv.* XLI. 18.8).

¹⁰ Vgl. Thompson L. A. The Appointment of Quaestors *extra sortem* // The Proceeding of the African Classical Associations. 1962. Vol. 5. P. 18.

¹¹ Babelon E. Ch. F. Description historique et chronologique des monnaies de la République Romaine. P., 1886. T. 2. P. 176.

¹² Ibid. P., 1885. T. 1. P. 417, 419.

¹³ Ibid. T. 2. P. 309.

¹⁴ eo magistratu cum tibi magno clamore aquaria provincia sorte obtigisset, missusne sis a me consule Puteolos, ut inde aurum exportari argentumque prohiberes?

heit von Angaben. D. Chandler¹⁵ berichtet, R. Gardner sei der Ansicht gewesen, dass sich unter Ciceros Worten die *maritima*, die 'Überseegebiete', verborgen haben. Aber T.P. Wiseman hielt ihn für den Quästor von Ostien, und Th. Mommsen¹⁶ meinte, dass es um die Wasserversorgung Roms gegangen sei. Die Deutung Mommsens scheint uns überzeugender zu sein. Mommsens Meinung stimmte W. Kunkel bei, der das Entstehen der *provincia aquaria* zum ausgehenden II. Jh. v. Chr. zählte¹⁷.

Mit der Expansion Roms ausserhalb Italiens und mit dem Entstehen der «provinziellen Provinzen» (im Sinne der Überseeinteressengebiete sowie -territorien) wurde die Frage ihrer Verteilung unter den Obermagistraten und Quästoren aktuell. Die Quellen lassen uns es eindeutig auswerten, dass es unter den Quästoren schon zwei Weisen der Provinzverteilung gab: durchs bzw. ohne Los (*extra sortem* oder *sine sorte*). Bei Cicero findet man einige Erwähnungen von der Losung für die ausserhalb Italiens im Bestande der Statthalterkohorte geschickten Quästoren¹⁸. Von Titus Antistius berichtet Cicero, dass ihm durchs Los die quästorischen Befugnisse in Mazedonien erteilt worden seien¹⁹. Die Angaben zur Losung der quästorischen Provinzen sind auch in anderen Ciceros Briefen und Reden enthalten: *Cic. Att. VI. 6.4*; *Cic. Pro Mur. 18*; *Cic. Ad Q.f. I. 1.11*²⁰. In der nächsten Fassung erwähnte Plutarchos den Empfang der Quästure in Sardinien seitens Gaius Gracchus (*Plut. Gracch. 22*)²¹. Der Gebrauch des Verbs

λαγχάνω spricht dafür, dass es genauso um die Losung geht.

Die übliche Ernennungsordnung eines Quästors für die Überseeterritorien war folgende: zuerst wurde das *senatus consultum de provinciis quaestorum* gefasst, danach eigentlich wurde das Los geworfen – *sortitio provinciarum*²². Cicero beschuldigte Marcus Antonius der Nichtbefolgung dieser öffentlichen Regeln²³. Auf Grund seiner Beschuldigungen wird letzten Endes die Rechtsnorm rekonstruiert: das Vorhandensein des Senatsbeschlusses und der Losung. In diesem Ausdruck Ciceros wurden die Forscher durch die Worte '*sine lege*' verduzt. Beim ersten Anblick sollen sie 'ohne Verabschiedung eines Gesetzes' bedeuten, was man in der Übersetzung von W.O. Horenstein findet. In diesem Fall aber, wenn es um das Gesetz (die in den Komitien durch die Abstimmung verabschiedeten Akte) geht, so drängt sich einem der Verdacht auf, dass provinzielle Ernennungen vom Senat der Volksversammlung übergeben wurden. Die Zweifel solcher Art lösten J. Linderski und A. Kaminska-Linderski, die sinnvoll annahmen, dass '*sine lege*' in diesem Fall nicht 'ohne Komitialgesetz' bedeuten, sondern 'ohne aller gesetzlichen Rechtfertigung' (vgl. die Worte '*nulla lege*', '*nullo pacto*')²⁴.

Die Provinzen konnten unter den Quästoren vom Senat unverzüglich verteilt werden, ohne darauffolgend zu lösen. Als Zeugnis davon dienen die Erwähnungen solcher Fälle bei Titus Livius (die des Kampfes mit Hannibal in Afrika und des Handelns Scipios)²⁵ und bei Cicero (die der Quästoren ohne Los gewordenen Pompeius und Caesar)²⁶.

Die Ernennung eines Quästors zum Apparat des Statthalters der Provinz kam vom Statthalter. W. Stewart betont, dass, während einem *extra sortem* mit der Kriegsführung, Provinz-

¹⁵ Chandler D. C. *Quaestor Ostiensis* // *Historia*. 1978. Bd 27. S. 335.

¹⁶ Mommsen Th. *Römisches Staatsrecht*. Bd. II.1. 3. Aufl. Tübingen, 1952. S. 573.

¹⁷ Kunkel W. *Staatsordnung und Staatspraxis der Römischen Republik*. 2. Abschnitt: Die Magistratur. München, 1995. S. 531. Ausführlicher dazu bei: *Demen-tjewa W.W. Rimskaja kvestura v III v. do n.è.: uveličenie čisla magistratov i ich novye funkcii* // *Vestnik drevnej istorii*. 2011. Bd. 3. S. 53–70.

¹⁸ *Quaestor hic C. Antonii, collegae mei, iudices, fuit sorte, sed societate consiliorum meus* (Pro Sest. 8)].

¹⁹ *Huius propinquus fuit T. Antistius, qui cum sorte quaestor Macedoniam obtineret neque ei successum esset, Pompeius in eam provinciam cum exercitu venit* (Ad Fam. XIII. 29.3).

²⁰ Cicero schrieb seinem Bruder Quintus in die Provinz Asien (wo dieser drei Jahre lang als Proprätor wirkte): «*Quaestorem habes non tuo iudicio delectum sed eum quem sors dedit*».

²¹ *συντυγχάνει δ' ἀπὸ ταύτομάτου λαχεῖν αὐτὸν εἰς Σαρδίον ταμίαν Ὀρέστη τῷ ὑπάτῳ*.

²² Schulz R. *Herrschaft und Regierung Roms Regiment in der Provinzen in der Zeit Republik*. Paderborn – München – Wien – Zürich, 1997. S. 175.

²³ *Quaestor es factus: deinde continuo sine senatus consulto, sine sorte, sine lege ad Caesarem cucurristi* (Phil. II. 50)].

²⁴ Linderski J., Kaminska-Linderski A. *The Quaestorship of Markus Antonius* // *Phoenix. The Journal of the Classical Association of Canada* (Revue de la Société canadienne des Etudes classiques). 1974. Vol. 28. P. 220–221 (Linderski J. *Roman Questions. Selected Papers*. Stuttgart, 1995. P. 258–259).

²⁵ *Laelium, cuius ante legati, eo anno quaestoris extra sortem ex senatus consulto...* (XXX. 33.2).

²⁶ *Pompeius, eo robore vir, iis radicibus, Q. Cassium sine sorte delegit, Caesar Antonium...* (Att. VI. 6.4).

verwaltung usw. beauftragten Konsul die Ehre zuteil geworden sei, habe ein ohne Los ernannter Quästor kein Lob geerntet; es sei wiederum dem vorgesetzten Amtsträger eine Ehre gewesen²⁷. Der Wunsch eines mit dem Imperium Ausgestatteten, in seiner Umgebung und seinem Befehlsbereich eine ihm passende Person zu haben war selbstverständlich. Die Prokonsuln (Proprätores) bestrebten sich, zum Quästor einen solchen Menschen zu gewinnen, der mit ihnen durch die *necessitudo* (die Verwandt- bzw. Freundschaft) verbunden wurde, um eventuelle Amts- und Menschenkonflikte minimisieren zu können. Dadurch kam die *comparatio* (beiderseitiger Vertrag) zustande. Er war nicht nur dem mit dem Imperium Ausgestatteten, sondern auch dem Quästor nützlich und, wenn diesem gleich wenig Ehre machte, schuf ihm doch unter Umgehung des (mit Unterstützung und Entscheidung des Senats ausgeübten) Loses behaglichere Dienstmöglichkeiten.

Aber auch die Losung als solche setzte laut des *mos maiorum* nahe und geheiligte Beziehungen unter dem Quästor und Obermagistrat (Promagistrat) voraus. Davon sprach Cicero (Verr. I. 11), indem er Verres deren Übertretung beschuldigte: *sortis necessitudinem religionemque violatam*. Derselbe Cicero schrieb seinem Bruder Quintus, während dieser in Asien als Proprätor wirkte, dass ein (durchs Los bestallter) Quästor sowohl aus eigenem Antrieb mäßig sein, wie auch sich dessen Weisungen und Verordnungen unterordnen solle (*hunc oportet et sua sponte esse moderatum et tuis institutis ac praeceptis obtemperare* – Q.f. I. 1.11). Noch entschiedener charakterisierte er die Beziehungen unter dem Quästor und Statthalter der Provinz als die engsten in seinem Brief an Marcus Iunius Brutus²⁸. L.A. Thompson meinte, dass die Beziehungen unter dem Quästor und Statthalter der Provinz «die Sakralart von Schutzverwandschaft» sind, mit Hinweis auf Ciceros Worte, dass «*praetor quaestori suo parentis loco esse oportet*» (Cic. Div. in Caes. 61)²⁹. L.A. Thomp-

son war auch der Ansicht, allein durch die Ahnensitte können die Beziehungen unter Sulla und seinem Quästor L. Lucullus, oder Pompeius dem Grossen und seinem Quästor Memmius, unter Scipio von Afrika und Laelius (202 v. Chr.), oder Caesar und Antonius (52 v. Chr.) nicht erklärt werden³⁰. Aber man braucht u. E. (da die Quellen nichts konkretes davon sagen) keine Klientbeziehungen darin zu suchen; wir glauben, dass hier die Ahnensitte, dieses «Fallrecht»³¹ für römische Staatsmänner mehr als genug war.

Es versteht sich von selbst, dass in praxi die Beziehungen unter Quästoren und einem mit dem Imperium Ausgestatteten ausserhalb Italiens aus dem Rahmen des *mos maiorum* fielen. So findet man u. a. bei Cornelius Nepos die Beschreibung der Quästur Catos des Jahres 204 v. Chr.³² Indem N.N. Truchina diesen Fall der «Unverträglichkeit», der Amtspflicht zuwider, auslegte, schrieb sie, der Streit unter dem Konsul und Quästor sei wohl durch den neuen scipionischen plünderungsfördernden Leitungsstil ausgelöst worden³³.

Da die Kandidatenzahl zum Quästoramt im provinziellen Personalbestand für den Statthalter durch die vorige Wahl zu Quästoren in den Komitien beschränkt wurde, konnten die potenziellen Prokonsuln und Präpätores ihre konsularischen bzw. prätorischen Befugnissen noch ausübend ihre zukünftigen Kohorten aufstellen und in der quästorischen Wahl einem erwünschten Kandidaten helfen, indem sie von selbst oder durch vermögende Freunde eine günstige Empfehlung (*commendatio*) erteilten. Eine solche Unterstützung durch Empfehlungen war in Rom verbreitet. Cicero in seinen «Philippica» (Phil. II. 49) sagte, Marcus Antonius sei bei der Quästurbewerbung Hilfe von ihm gebracht worden. Auf jeden Fall (sogar mit der Perspektive der Losung von quästorischen Provinzen) konnten sie überhaupt der Wahl der Einzelpersonen zur Unter magistratur Aufmerksamkeit schenken.

Die Annahme liegt nahe, dass das Bedürfnis nach der quästorischen Ernennung *extra sortem*

²⁷ Stewart R. L. Sors et provincia: Praetors and Quaestors in Republican Rome. Michigan, 1987. P. 354.

²⁸ Quum ad te tuus quaestor, M. Varro, proficiscetur, commendatione egere eum non putabam; satis enim commendatum tibi eum arbitrabar ab ipso more maiorum, qui, ut te non fugit, hanc quaesturae coniunctionem liberorum necessitudini proximam voluit esse Fam. XIII. 10. 1).

²⁹ Thompson. Op. cit. P. 17.

³⁰ Ibid. P. 18.

³¹ Badian E. The Silence of Norbanus. A Note on Provincial Quaestors under the Republic // American Journal of Philology. 1983. Vol. 104. P. 162.

³² Quaestor obtigit P. Africano consuli, cum quo non pro sortis necessitudine uixit: namque ab eo perpetua dissensit uita (Cato I. 3).

³³ Корнелий Непот. О знаменитых иноземных полководцах. Из книги о римских историках / Пер., ст. и коммент. Н. Н. Трухиной. М, 1992. С. 101.

vor allem dann entstand, wenn die für den Statthalter der Provinz besonders unerwünschten (aus jeweiligen Gründen) Kandidaturen der Quästoren auftauchten. Notfalls (wie z. B. in der obigen Situation 204 v. Chr.) konnte der Konsul den Quästor abschicken und verlangen, diesen durch einen Proquästor zu ersetzen. Ein Quästor kann für einen mit dem Imperium Ausgestatteten in dem Fall besonders wünschenswert gewesen sein, wenn jener kriegserfahren war und sich darum verdient machte. Die Tatsache, dass Caesar in den «Commentarii» aller seinen Quästoren nur zwei (Crassus und Antonius) beim Namen nannte, legen J. Linderski und A. Kaminska-Linderski so aus, dass die meisten seiner Quästoren für ihn durchs Los bestellt worden waren. Es waren wohl Männer von wenig Kriegserfahrung, in den entscheidenden Situationen gab Caesar ihnen das Kommando nicht ab und hatte später wenig Grund zu deren Erwähnung³⁴.

Man bekommt den Eindruck, dass eben bei der Ernennung zum Quästor *extra sortem* dieser seine ausserhalb Italiens gelegene Provinz ablehnen konnte. Die in den Quellen erwähnten Einzelfälle solcher Ablehnung lassen hier die Umgehung der Provinzlosung vermuten. So berichtet Pseudo-Aurelius Viktor, dass Marcus Iunius Brutus zu Caesar als Quästor nicht gegangen sei³⁵. Man kann mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen, dass Brutus seine Provinz *extra sortem* erhielt³⁶.

Wie war das Losung-Umgehung-Verhältnis bei der Verteilung der quästorischen Provinzen oder, anders formuliert, wie häufig wurde *extra sortem* praktiziert? Von P. Willems an wird in der Geschichtsschreibung behauptet, dass die Quästoren ziemlich oft *extra sortem* bestellt wurden und diese Zahl viel größer war als die in den Quellen bezeugten Fälle. Und diejenigen Historiker, die relativ seltene Bestallung zu Quästoren *extra sortem* feststellen, verbinden es entweder damit, dass die *sortitio* ein solcher Aspekt der «Ahnensitte» war, den die Römer zu befolgen versuchten; oder damit, dass ein Quästor, bevor er seine Provinz erhielt, durch die Volksabstimmung in den Komitien hatte gewählt werden sollen. So resümiert L.A. Thompson, indem er die Liste jener

Quästoren vorlegt, die ihre Provinzen voraussichtlich *extra sortem* erhielten³⁷. Seine Liste schließt neun Bestallungen zu Quästoren aus der Zeit 190 v. Chr. – 53 v. Chr. ein.

L.A. Thompson denkt auch, dem Antrag des Statthalters der Provinz, ihm einen Quästor *sine sorte* zu schicken, sei vom Senat automatisch stattgegeben worden. Hieraus ergibt sich, das *Sors-aequa*-Prinzip (jeder Kollege sollte gleiche Chancen für bessere bzw. schlechtere Provinzen haben) kann bei den Römern nur den Obermagistraten gegolten haben. R. Stewart versucht den Vergleich der *sortitio* für konsularische und prätorische Provinzen mit der Losung der quästorischen Provinzen. So kommt sie zum Schluss, dass die beiden in ihren Zielen und Funktionen sehr unterschiedlich waren. Während für die obere Amtsträger ihre künftigen Territorien an erster Stelle standen (nach der *Lex Sempronia* 122 v. Chr. wurden konsularische Gebiete vor der Konsulwahl bestimmt), bedeutete die Losung für Quästoren – so R. Stewart – die Übernahme der Befugnisse und Verantwortung für ihre gehörige Ausführung in den Provinzen. Dabei sanktionierte die *sortitio* ihrer Meinung nach eben bestimmte Rechte und Pflichten des Quästors als Magistrat gegen seinen Vorgesetzten³⁸. R. Stewart spinnt die These aus, dass die *sortitio* der quästorischen Provinzen die Abhängigkeit dieser Provinzen und der Quästoren selbst von den Obermagistraten widerspiegelt habe³⁹. Diese These wird dadurch begründet, dass die Provinzen der Quästoren dem Namen nach keine geographische Gebiete waren (und sich darin von den konsularischen und prätorischen Provinzen unterschieden), waren aber als solche eigentlich dem oberen Amtsträger nach. Also der Statthalter spielte diese Rolle in einer in der «Provinz» gelegenen quästorischen Provinz (R. Stewart gibt ihm gewöhnlich die Sammelbezeichnung 'Konsul').

Als Beweis ihrer Behauptung betrachtet die Wissenschaftlerin die Bezeichnungsarten (stehende Wortverbindungen) für die quästorischen Provinzen in der späten Republik im Vergleich zu den konsularischen und prätorischen. Für die Obermagistraten – so schätzt R. Stewart – habe eine typische Redewendung, ein Bestallungsidiom (engl. 'idiom') aus dem Substantiv

³⁴ Linderski, Kaminska-Linderski. Op. cit. P. 214–215.

³⁵ Quaestor in Galliam proficisci noluit, quod is bonis omnibus displicebat (De viris illust. LXXXII. 3).

³⁶ Thompson. Op. cit. P. 26.

³⁷ Ibid. P. 24–25.

³⁸ Stewart. Sors et provincia... P. 338–342.

³⁹ Ibid. P. 344–347.

provincia (oder dem Namen eines konkreten Territoriums) im Nominativ als Subjekt, dem Verb *obtingere* (oder *obvenire*) und einem den Magistrat bezeichnenden indirekten Objekt im Dativ bestanden. Aber für Quästoren weist sie als entsprechendes Idiom die Redensart nach, die der Substantiv *quaestor* (oder ein den Quästor bezeichnender Eigenname) im Nominativ und ein (mit dem Namen oder Amt) den Befehlshaber bezeichnender Substantiv als indirektes Objekt im Dativ bildeten. Indem sie in den Quellen zwei Bezeichnungsarten für die quästorischen Provinzen in der späten Republik (als geographisches Gebiet und als Befehlshaber – ‘Konsul’) nachweist, findet sie für die erste Variante nur zwei Erwähnungen (*Cic. In. Clod. et Cur. fr. 7-11; Schol. Bob. P. 87. Stangl*). Dabei denkt R. Stewart, dass Ciceros Fragment (nach dem sich Clodius um das geographische Gebiet als Provinz bewarb: *Syriam sibi nos extra ordinem polliceri* – fr. 8) als Zeugnis für geographische Bezeichnung der quästorischen Provinz nicht gebraucht werden kann, weil sie nur versprochen war (*desponsa*), was für nichtamtliche Natur der Provinzüberlassung spricht⁴⁰. Die einzige Erwähnung solcher Art bleibt ihrer Meinung nach nur im Text des Codex Bobbiensis, von dem sie schreibt, dass seine habituelle (von P. Willems ausgehende) Deutung – das Vorhandensein des Unterschieds zwischen der konsularischen Provinz des Quästors, die als Person des Obermagistrats bestimmt wird, und der nicht konsularischen quästorischen Provinz, die als geographisches Gebiet bestimmt wird – keine Bestätigung finde. Einigen ihrer Thesen, mit denen sie zu beweisen sucht, die quästorische Provinz – es ist immer ein Konsul (ein Obermagistrat, dem ein Quästor angefügt wurde; dementsprechend wurde ihres Erachtens der konkrete mit dem Imperium ausgestattete Magistrat bei der Festlegung der quästorischen Provinzen bestimmt), kann man kaum beistimmen. Ein schwacher Punkt in ihrer Beweisführung ist erstens, dass die quästorische Bestattung ausdrückende Redensart in den Quellen als analogisch für die Überlassung einer Provinz dem Obermagistrat bezeugt ist. Wenn es z. B. um Stadtquästoren geht, wird ihre Provinz keineswegs der Konsul, sondern der Staatsschatz genannt und werden dieselben Verben benutzt, welche R. Stewart in bezug auf die konsularischen Provinzen ge-

braucht. In der *Lex Acilia repetundarum* finden wir folgende Redensarten: *quaestor cui aerarium provincia obvenit* (66), *quaestor qui aerarium provinciam optinebit* (69), *quaestor cui aerarium vel urbana provincia obvenit* (79). Analog sind die Wortverbindungen in anderen gesetzgebenden Quellen: *quaestor, qui aerarium provinciam optinebit* (*Lex agraria*); *ad quaestorem urbanum, qui aerarium provinciam optinebit* (*Lex Cornelia de XX quaestoribus*); *quaestor urbanus, quive aerario praerit* (*Lex Iulia municipalis*). Da kann man natürlich erwidern, das sind die Stadtquästoren, und die Formel «Konsul als Provinz» betrifft die Quästoren ausserhalb Italiens. In diesem Fall aber ist es zu allererst nötig, R. Stewarts «Gesamtfolgerung», dass die quästorische Provinz immer ein Obermagistrat ist, zu vermindern, die Folgerung, die die Wissenschaftlerin auch auf die Stadtquästoren verbreitet⁴¹.

Zweitens gibt es mehr als die von R. Stewart nur zwei angeführten Erwähnungen eines geographischen Gebiets als quästorische Provinz ausserhalb Italiens. Oben haben wir schon u. a. eine Stelle zitiert: *cum sorte quaestor Macedoniam obtineret* (*Cic. Ad Fam. XIII. 29.3*).

Drittens lässt R. Stewart ausser acht, dass quästorische Provinzen auch innerhalb Italiens waren und zweifellos «geographisch lokalisiert» sind. So ist der von Cicero in seinen Sestius- und Murena-Reden (*Pro Sest. XVII. 39; Pro Mur. VIII. 18*) gebrauchte ‘Quästor von Ostien’ (*quaestor Ostiensis*) – seine Provinz enthielt geographische Namen in sich, aber keinen Hinweis auf den Obermagistrat.

Viertens betrachtet R. Stewart die Tatsache, dass der Quästor im Personalbestand seines Statthalters bis zum Ablauf dessen Wahlperiode (so lang sie auch sei) hat bleiben sollen, als Beweis dafür, dass die quästorische Provinz der Konsul ist (oder anders gesagt, das Hilfsmittel für den Konsul in allen seinen Werken). Die Geschichtsschreibung kennt auch frühere Versuche dies zu beweisen, doch den überzeugenden Gegenbeweis führte E. Badian, indem er eine detaillierte Analyse Plutarchos’ Zeugnisse in der Biographie von Gaius Gracchus (*Gracch. 23. 9*) machte⁴². Nach

⁴¹ Ibid. P. 343.

⁴² *ἰκαί φανείς ἐν Ῥώμῃ παρ’ ἐλπίδας οὐ μόνον ὑπὸ τῶν ἐχθρῶν αἰτίαν εἶχεν, ἀλλὰ καὶ τοῖς πολλοῖς ἀλλόκοτον ἐδόκει τὸ ταμίαν ὄντα προαποστῆναι τοῦ ἄρχοντος, οὐ μὴν ἀλλὰ κατηγορίας αὐτῷ γενομένης ἐπὶ τῶν τιμητῶν, αἰτησάμενος λόγον οὕτω μετέστησε τὰς γνώμας τῶν ἀκουσάντων, ὡς*

⁴⁰ Stewart. Sors et provincia... P. 349.

Plutarchos kam es vielen merkwürdig vor, dass der Quästor Gracchus früher als sein Statthalter die Provinz verlassen hatte, aber Gracchus selbst war überzeugt, er habe es in jure nach einem Jahr gedurft. E. Badian kam zum Schluss, Gracchus sei daran schuld gewesen, dass er seine Provinz ohne Erlaubnis des Senats oder mit dem Imperium ausgestatteten Magistrats verlassen hatte. Aber der Umstand, dass die Zensoren in ihrem Prozess ihn freisprachen, zeugt davon, dass Gaius Gracchus kein Gesetz gebrochen hatte, sondern – nimmt E. Badian an – dass Gracchus gegen den *mos maiorum* verstossen haben könne⁴³. Indem E. Badian auch andere Situationen behandelt, kommt er zum Schluss, dass die Zeugnisse vom Ende des Hannibalkrieges bis zur nachsullanischen Zeit zeigen, von den Quästoren wurde nicht erwartet, dass sie mit ihren Heerführern bis zu deren Rückkehr nach Rom zusammen bleiben. Und obwohl auch eine längere Freundschaft existieren konnte, ob es üblich war, bleibt unbekannt⁴⁴. Nicht erwartet wurden u. E. die Quästoren, solange der Statthalter der Provinz als solcher amtierte, weil der Quästor nach Übersee vor allem als Jahresmagistrat (zum Unterschied von dem Promagistrat-Staathalter) gegangen war, und nach Ablauf der einjährigen Dienstzeit konnte er Promagistrat oder Proquästor auch nicht werden.

Um öffentlich-rechtliche Realien der Republik besser zu verstehen, muss man noch eine Frage von theoretischer Bedeutung streifen. R. Stewart betont, die Bestallung *sine sorte* (*extra sortem*) solle von der Bevollmächtigung *extra ordinem* unterschieden werden⁴⁵. Dabei denkt sie, dass wenn sich die erste der genannten Varianten auch selten machte, doch konstitutionell zulässig war, die zweite aber als Verfassungsbruch galt. Dieser letzten Behauptung stimmen wir nicht bei, denn die Begriffe ‘extraordinär’ und ‘extrakonstitutionell’ lassen sich in bezug auf die Römische Republik prinzipiell miteinander nicht gleichgestellt werden. Eigentlich extraordinäre (ausserordentliche) Machtbefugnisse wurden in der römischen *civitas* legitim erteilt und rechtlich (wenn auch nicht so, als die ordinären) geregelt. Wir kamen zu diesem Ergebnis auf

Grund der Forschung von obersten extraordinären Magistraturen der frühen Republik⁴⁶. Genauso auf die mit dem Imperium ausgestatteten Magistraten bezogen, aber für die Zeit der späten Republik analysierte R. Ridley den Begriff ‘extraordinäre Macht’⁴⁷. Im besonderen stimmte er zu extensiver Auslegung des Begriffs ‘extraordinär’ nicht bei⁴⁸ und kam zum Schluss, dass viele der anscheinend nicht ganz üblichen Fälle der Erteilung eines Imperiums in der späten Republik immerhin für ordinäre Macht eines mit ihr Ausgestatteten halten soll (hieraus bezweifelte er stark die verbreitete These, dass ausserordentliche Führung zum entscheidenden Faktor des Sturzes der Republik geworden war)⁴⁹. Aber jetzt lassen wir die Diskussionen um die Inhaltsspezifik des Begriffs ‘extraordinär’ auf verschiedenen Entwicklungsstufen der Republik in bezug auf den *magistratus cum imperio*. Hier ist für uns der breitere Gebrauchsaspekt des Begriffs *extra ordinem* von Interesse. R. Ridley behandelt und sowieso teilt die These, dass sich ausserordentliche Kompetenzen in Rom auf den Beschluss der Komitien stützten (auf dem Boden des Gesetzes standen), und man durch den Senatsbeschluss nur ordinäre Machtbefugnisse einräumen konnte. Unsererseits bemerken wir, es wurde das einmalige Gesetz (als in den Komitien verabschiedeter Gesetzgebungsakt) gebraucht, für die Einführung bestimmter Kompetenzen (des Amtes ihres Trägers) in die «Konstitution», und bei der konkreten Entscheidung für einen Sonderfall war der Senatsbeschluss hinreichend. Aber in bezug auf die Verteilung von quästorischen Provinzen ohne Los geht es nicht um die Befugnisse (die sind ordinär, insofern sie ordinären Magistraten gehören), es handelt sich darum, ob man den Mechanismus der Ausstattung mit quästorischen Vollmachten bei der Provinzenverteilung *extra sortem* von selbst für ordinär halten muss. Die ordinäre (früher oder später legislativ eingeführte) Verteilungsweise war die *sortitio*. Ob aber in denselben oder anderen Gesetzen (oder in übrigen Normativakten) die Weise ohne Losung, nach Ermessen

ἀπελθεῖν ἠδικήσθαι τὰ μέγιστα δόξας. ἐστρατεύσθαι μὲν γὰρ ἔφη δίοδεκα ἔτη, τῶν ἄλλων δὲκα στρατευομένων ἐν ἀνάγκαις, ταμιείων δὲ τῷ στρατηγῷ παραμεμενημένοι στρατιῶν, τοῦ νόμου μετ’ ἐνιαυτὸν ἐπαπελθεῖν διδόντος.

⁴³ Badian. Op. cit. P. 162–164.

⁴⁴ Ibid. P. 166.

⁴⁵ Stewart. Sors et provincia... P. 354.

⁴⁶ Дементьева В. В. Римская чрезвычайная власть эпохи ранней Республики: историко-правовая модель // Дементьева В. В. Децемвират... С. 161–176.

⁴⁷ Ridley R. T. The Extraordinary Commands of the Late Republic. A Matter of Definition // Historia. 1981. Bd. 30. S. 280–296.

⁴⁸ Ibid. S. 287–290.

⁴⁹ Ibid. S. 296.

des Senats vorgesehen war, wissen wir nicht. In denen, die uns aus den Quellen bekannt sind, eher nicht. Es ist freilich nicht ausgeschlossen, dass es doch manche gaben, über welche wir nichts wissen. Keiner der Alten charakterisierte in den uns überlieferten Texten die *extra-sortem*-Verteilungsweise als unlegitim. Also wir können auch nicht genau sagen, ob der Mangel an Losung für die Quästoren bei der Bestimmung ihres magistratischen Aufgabebereichs zum Verfassungsbruch wurde, sowie eine entscheidende Antwort geben, ob in diesem Fall die Begriffe ‘*extra sortem*’ (‘*sine sorte*’) und ‘*extra ordinem*’ einander gleich- oder entgegensetzen sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ‘*extra sortem*’ hier ‘*extra ordinem*’ heißen konnte, was dennoch ‘Ausserverfassungsmässigkeit’ von selbst nicht bedeutet.

Also verhält es sich, dass die Losung der quästorischen Provinzen u. E. in der archaischen Zeit entstand, danach ihre endgültige Gestalt als Norm geschriebenen Rechtsannahme (spätestens in den 30-er Jahren des II. Jhs. v. Chr.), die Abweichung von der (ihr Legi-

timitätsgrad bleibt unklar) am Ende des II. Jhs. begonnen haben kann. Die früheste – wir haben eine logische Vermutung – Abweichung von der Losungsnorm lässt sich der Entstehungszeit der überseeischen, ausseritalischen Territorien im Römischen Staat zurechnen. Als stabil ist sie in den Quellen für das I. Jh. v. Chr. bezeugt. Wir denken, bei der *sortitio provinciarum* der Quästoren wurde durchs Los für das Hauptobjekt, d. h. die eigentliche Provinz weder Territorium (da stimmen wir R. Stewarts Meinung bei), noch aber (unserer Ansicht nach) Konsul (bzw. Prokonsul, Proprätor) bestimmt – wie das die amerikanische Wissenschaftlerin meint. Der Sinn der Verteilung von quästorischen Provinzen durchs Los oder ohne ihn besteht u. E. darin, dass gerade die Amtsbefugnisse (unter extra «quästorischen» Aufgabebereichen) fixiert werden, nicht aber der Status als Assistent des Ober- bzw. Promagistrats im allgemeinen.

Материал поступил в редколлегию 22.05.2012